

Januar 2022



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

es ist immer wieder spannend zu sehen, wie sich die Bedeutung von Worten und auch die damit verbundenen Bilder verändern. Betrachten wir einmal die Zwanzigerjahre – tatsächlich ein gutes halbes Jahrzehnt, das sich von massiven Staatsschulden, hoher Arbeitslosigkeit und einer extremen Inflation befreite. Bisher verbanden wir diese Begrifflichkeit mit den sogenannten goldenen und auch wilden Zwanzigern von ca. 1924 bis 1928. Es war die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, des Charleston, die Blütezeit von Kunst, Kultur und Wissenschaft.

Anscheinend ist es nun – nicht nur von der Jahreszahl – (die) Zeit für eine neue Prägung. So sprach Olaf Scholz in einem ZEIT-Interview Anfang Dezember 2021 davon, dass „die Zwanzigerjahre eine Zeit des Aufbruches werden.“ Und bei seiner ersten Rede als Bundeskanzler fügte er hinzu: Wir wollen, dass es gute Jahre werden.“

Also machen Sie sich auf in die Neuen Zwanzigerjahre. Vielleicht schauen Sie mit einer solchen Perspektive zu Beginn dieses Jahres einmal nicht nur auf das direkt vor Ihnen liegende Jahr, sondern spannen den Bogen weiter.

Und binden Sie in diesen Schwung doch gleich den motivierenden Gedanken des Visionärs Walt Disney mit ein:

„Wenn Du es Dir vorstellen kannst, kannst Du es auch tun“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Schaffen Sie Bilder für die Neuen und Modernen Zwanzigerjahre und setzen Sie diese um!

Mit besten Grüßen und alles Gute - nicht nur für dieses Jahr!

Handwritten signature of Rudolf F. Kopp in black ink.

Übersicht

Reform des Kaufvertragsrechts im BGB	3
Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken	5
Wer trägt nach dem Erbfall die Kosten der Beerdigung?	6
Verlängerung der Corona-Hilfen bis März 2022	7
Steuer-ID ab 2022 auch im Minijob melden	8
Aufbewahrung von Rechnungen bei elektronischen Registrierkassen	9
Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen bzw. Blockheizkraftwerken	9
Fahrtenbücher mit kleinen Mängeln	10
Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2022	10
Keine neuen Auslandspauschalen für das Jahr 2022	12
Neue Regelungen in der Heizkostenverordnung	12
Eintragung im Transparenzregister bei Überbrückungshilfe	13
Keine Kontoführungsentgelte für Bausparverträge	13
Änderungen bei der Krankschreibung	13
Keine Erschwerniszulage für das Tragen einer OP-Maske	14
Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit	14
COVID-19-Quarantäne – Nichtanrechnung auf Urlaub	15
Eigenbedarfskündigung – Umzug wegen Erkrankung unzumutbar	15
Veräußerung eines versprochenen Gegenstandes vor Eintritt des Erbfalls	16

Reform des Kaufvertragsrechts im BGB

BEITRAG VON CARINA TOLLE-LEHMANN LL.M. –

Lange ist es her, dass eine so umfassende Reform des Vertragsrechts stattgefunden hat. Doch vor dem Hintergrund der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung in allen Bereichen des täglichen Lebens musste der Gesetzgeber handeln und entsprechende Änderungen vornehmen.

Zugrunde liegen zwei europäische Richtlinien, welche zur Harmonisierung des Vertragsrechts innerhalb der EU beitragen sollen. Der Verbraucherschutz soll zudem weiter gestärkt werden. Diese Änderungen werden ab dem 01.01.2022 in Deutschland für alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge Geltung haben. Insofern sollte man bereits jetzt schon darüber informiert sein, was sich ändern wird und gegebenenfalls vertragliche Anpassungen anstreben. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Neuregelungen:

Neuer Sachmangelbegriff

Eine ganz zentrale Änderung betrifft die Novellierung des Sachmangelbegriffs. Bisher galt der sogenannte „subjektive“ Sachmangelbegriff, welcher besagte, dass eine Ware dann frei von Sach- und Rechtsmängeln war, wenn diese bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit besaß. Nach dem neugestalteten § 434 Abs. 1 BGB n.F. ist eine Sache jedoch nur dann frei von Sach- und Rechtsmängeln, wenn sie zusätzlich zur vereinbarten Beschaffenheit auch den „objektiven Anforderungen“ und den „Montageanforderungen“ entspricht. Alle Voraussetzungen müssen nunmehr kumulativ vorliegen. Im Gesetz folgen weitere Definitionen dessen, was dies konkret bedeutet. Zusammengefasst lässt sich jedoch sagen, dass die subjektiv vereinbarte Beschaffenheit alleine grundsätzlich nicht mehr ausreichend ist. Daraus folgt z.B., dass ein Unternehmer die Produkte laufend auf die Einhaltung von Standards hin zu überprüfen hat. Entsprechend ist zu empfehlen, vertraglich noch genauer die Verkaufsware zu spezifizieren. Zu weiteren Problemen kann es zudem kommen, sofern es sich bei der verkauften Ware um eine Sonderanfertigung handelt, die sich dann nicht mehr für den handelsüblichen Gebrauch eignet. Hier kann es ratsam sein, genau festzulegen, was Gegenstand des Vertrags sein soll. Dies sollte gerade auch gegenüber Verbrauchern in einem gesonderten Schriftstück festgehalten werden. Ein schlichter Hinweis in den AGB dürfte hier nicht ausreichen.

Neue Terminologien und eine neue Vertragsart

In Zukunft ist weiter eine Abgrenzung von

- digitalen Produkten (digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen),
- Waren mit digitalen Elementen,
- und analogen Waren

erforderlich.

Ferner entsteht mit dem Verbrauchervertrag über digitale Produkte eine neue Vertragsart.

Regelungen finden sich in den §§ 327 ff. BGB n.F.

Der Begriff „digitale Produkte“ umfasst zum einen in digitaler Form erstellte und bereitgestellte Daten (sog. „digitale Inhalte“ wie z.B. Dokumente, Fotos u.ä.) sowie „digitale Dienstleistungen“, die einem Verbraucher die Verarbeitung, Erstellung oder Speicherung von Daten in digitaler Form, deren Zugang (z.B. Datei-Hosting oder Cloudlösungen) oder die gemeinsame Nutzung solcher Daten (z.B. Vermittlungs-, Vergleichs- und/ oder Bewertungsplattformen sowie Messenger-Diensten) ermöglichen. Unter diese neuen Regelungen fallen Verträge unabhängig davon, wie das digitale Produkt (digital oder auf einem Datenträger) übermittelt wird.

Aktualisierungspflicht des Verkäufers

Neu ist auch die nunmehr eingeführte Aktualisierungspflicht des Verkäufers bei Kaufverträgen von Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Produkten, welche bei Nichteinhaltung zu einer Mangelhaftigkeit der Sache führt. Als Beispiele seien hier das Smartphone oder das Navigationssystem im Auto genannt. Der Verkäufer hat künftig sicherzustellen, dass funktionserhaltende Updates geliefert werden und der Käufer hierüber auch informiert wird. Wie lange diese Verpflichtung besteht, ist gesetzlich nicht festgelegt. Dies werden die Gerichte klären müssen. Jedoch wird eine Mindestfrist von 2 Jahren ab Gefahrenübergang einzuhalten sein. Hier empfiehlt es sich mit dem Käufer die konkrete Aktualisierungsverpflichtung vertraglich festzulegen, z.B. durch Festlegung eines Updateturnus. Auch kann es ratsam sein, die Verpflichtung zur Belieferung mit Updates auf den Hersteller vertraglich zu delegieren, da der Verkäufer die erforderlichen Updates nicht immer vorhalten kann.

Weitere allgemeine Novellierungen

Für alle Verträge mit Verbrauchern wird ferner die Beweislastumkehr verschärft. Musste der Verkäufer früher nur in den ersten 6 Monaten die Mangelfreiheit ab Übergabe beweisen, wird diese Frist auf 12 Monate erhöht. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass der Verkäufer aufgrund des Zeitablaufs schwerer den Beweis der Mangelfreiheit führen kann.

Im Hinblick auf Garantien sind diese dem Verbraucher nunmehr auch ohne Aufforderung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Ferner muss sprachlich in der Erklärung verdeutlicht werden, dass die Inanspruchnahme unentgeltlich erfolgt und die bestehenden Gewährleistungsrechte unberührt bleiben.

Als weitere Änderung sei die Ablaufhemmung bei der Verjährung zu nennen. Hiernach verjähren Gewährleistungsansprüche nicht vor Ablauf von 4 Monaten nach erstmaligen Auftreten des Mangels. Dies könnte zu einer Verlängerung der Gewährleistungspflicht von 24 auf 28 Monate für den Verkäufer bedeuten.

Schließlich ist Vorsicht beim Verkauf sogenannter B-Ware (z.B. Vorführgerät) geboten. Eine schlichte Ausschilderung als solche genügt künftig nicht mehr. Vielmehr muss der Käufer im Vorfeld separat darauf hingewiesen werden, dass eines der Merkmale von den objektiven Anforderungen abweicht. Ein Hinweis in den AGB dürfte auch hier nicht genügen. Es empfiehlt sich eine getrennte Auflistung.

Wie Sie sehen, sind die aufgezeigten Änderungen zum Teil eklatant. Insofern sollten Sie schauen, dass Sie Ihre Vertragsformulare und AGB auf die neue Rechtslage anpassen. Wir von SCHLARMANN von GEYSO stehen Ihnen hier gerne zur Verfügung.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

BEITRAG VON CATHERINA VON THUN –

Fraglich ist, welcher der sachgerechte Aufteilungsmaßstab für die angefallenen Vorsteuern bei der Herstellung oder Anschaffung gemischt genutzter Gebäude ist, da dieser erhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann.

Wird eine Immobilie sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermietet, so ist gem. § 15 Abs. 4 UStG bei Leistungsbezügen die nicht abzugsfähige Vorsteuer zu ermitteln.

Bei der Ermittlung eines geeigneten Aufteilungsmaßes für die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes angefallenen Vorsteuern gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten der Abgrenzung.

Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung wenden vorrangig den Flächenschlüssel an, wohingegen das Unionsrecht und die Rechtsprechung auch den objektbezogenen Umsatzschlüssel zulassen, welcher oftmals einen höheren Vorsteuerabzug erlaubt. Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei Eingangsleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden um Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder um Erhaltungsaufwendungen bzw. Aufwendungen für die Nutzung und den Unterhalt des Gebäudes handelt.

Bei Erhaltungsaufwendungen erfolgt in der Regel eine direkte Zuordnung. Danach ist vorrangig zu prüfen, ob die bezogenen Leistungen insgesamt vorsteuerschädlich oder vorsteuerunschädlich in Bezug auf die Gebäudeteile verwendet wurden. Eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge kann nur erfolgen, wenn der Erhaltungsaufwand das gesamte Gebäude betrifft und somit nicht einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden kann, wie z.B. eine Dachreparatur oder ein Fassadenanstrich.

Sollte es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handeln, kommt nur eine Aufteilung der gesamten, auf den einheitlichen Gegenstand entfallenden Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in Betracht.

Dabei stehen im Wesentlichen zwei Aufteilungsmethoden zur Verfügung. Zum einen die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel, der auf unionsrechtlicher Ebene den Regel-Aufteilungsmaßstab darstellt. Zum anderen die Aufteilung nach dem Flächenschlüssel, welcher gemäß Europäischem Gerichtshof jedoch nur Anwendung finden darf, wenn das Flächenverhältnis auch tatsächlich eine präzisere Vorsteueraufteilung gewährleistet als der Umsatzschlüssel.

Insbesondere, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der den verschiedenen Zwecken dienenden Räume bestehen, hat gemäß der jüngsten Entscheidung des BFH vom 11.11.2020 (XI R 7 / 20) eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel zu erfolgen.

Wenn die auf den qm-Preis entfallende Miete für die steuerpflichtig vermietete Fläche höher ist als die auf die steuerfrei vermietete Fläche, dann ist eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel für den Unternehmer günstiger.

Der Unternehmer hat einen gewissen Beurteilungsspielraum, welche Schätzmethode er als sachgerecht ansieht (BFH, Urteil v. 12.03.1998 – V R 50 / 97). Der Unternehmer ist jedoch an das einmal gewählte Aufteilungsverfahren auch für die nachfolgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraumes nach § 15a UStG gebunden, sofern dieser Aufteilungsschlüssel zu sachgerechten Ergebnissen führt und die Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung bestandskräftig geworden ist. Die formelle Bestandskraft bindet, auch wenn ein anderer Aufteilungsschlüssel günstiger sein sollte. Es besteht nur dann keine Bindung, wenn der verwendete Aufteilungsschlüssel nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt, so der BFH in seinem Urteil vom 11.11.2020.

Mit der Entscheidung des BFH bekräftigt das Gericht nun die bisherige Rechtsprechung und konkretisiert diese. Insbesondere wird klargestellt, dass die Beweislast auf Seiten der Finanzverwaltung liegt. Diese darf den Flächenschlüssel nur dann anwenden, wenn belegt werden kann, dass der Flächenschlüssel präziser ist als der Umsatzschlüssel.

Für Steuerpflichtige wird es im Ergebnis einfacher einen Umsatzsteuerschlüssel durchzusetzen, auch rückwirkend. Als Konsequenz der Entscheidung bedeutet das einen Weg zu mehr Rechtssicherheit.

Gleichwohl verdeutlicht das Urteil erneut die Komplexität der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden. Sollen wir Ihren Fall dahingehend überprüfen und beratend für Sie tätig werden, dann geben Sie uns gern Bescheid.

Wer trägt nach dem Erbfall die Kosten der Beerdigung?

BEITRAG VON JAKOB KÖSTER –

Kommt es zu einem Todesfall in der Familie ist es in der Regel die erste Frage, wo und wie der Verstorbene bestattet werden soll. Hierrüber existieren oftmals stark unterschiedliche Vorstellungen z.B. über die Beerdigungszeremonie und einen angemessenen Grabstein.

Die Kosten für die Bestattung belaufen sich schnell auf einen höheren vierstelligen Betrag, sodass sich die Frage stellt, wer diese Kosten (endgültig) tragen muss.

Grundsätzlich ist es so, dass der Erbe die Bestattungskosten zu tragen hat. Es handelt sich bei den Bestattungskosten um Verbindlichkeiten, welche anlässlich des Todesfalls entstehen und als solche von dem Erben dann auch im Rahmen der Erbschaftssteuererklärung als Abzugsposten berücksichtigt werden können. Die zu tragenden Bestattungskosten sind hierbei auf den Aufwand beschränkt, welcher der Lebensstellung des Verstorbenen angemessen ist. Hierrunter fallen z.B. nicht die Reisekosten der Angehörigen oder die Ausgaben für deren Trauerkleidung.

Auch wenn die Frage nach der Kostenpflicht zunächst rechtlich einfach zu beantworten scheint, ist es in der Regel so, dass in den Wochen und Monaten nach dem Todesfall

nicht endgültig feststeht, wer Erbe geworden ist. So können bestimmte Personen durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen worden sei oder bekannte Testamente widerrufen worden sein. Bis Testamente eröffnet werden kann es allerdings mehrere Wochen bis Monate dauern. Es kann auch die Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben erfolgen, sodass dann andere Personen zur Erbfolge gelangen. In den Wochen und Monaten nach dem Todesfall herrscht also oft eine Ungewissheit wer tatsächlich Erbe geworden ist und als solcher die Bestattungsgeschäfte tragen muss. (s.o.). Gleichzeitig besteht aus rein tatsächlichen Gründen ein Zeitdruck die Beerdigung durchzuführen; es müssen Entscheidungen getroffen und ein Bestattungsinstitut beauftragt werden.

Hierbei haftet gegenüber dem Bestattungsinstitut allerdings nicht unmittelbar der Erbe, sondern es haftet derjenige Angehörige, welcher es beauftragt. Er befindet sich dann unter Umständen in der Zwickmühle das Bestattungsinstitut bezahlen zu müssen, ohne den Erben zu kennen, welcher ihm seine Auslagen erstatten müsste. Gerade in den Fällen in welchen ein Nachlass vermutlich überschuldet ist und die Ausschlagung der Erben nahe liegt, kann es daher passieren, dass der Auftraggeber des Bestattungsinstituts auf seinen Kosten sitzenbleibt. Dieses Risiko sollte bei der Entscheidung berücksichtigt werden, als Angehöriger das Bestattungsinstitut zu beauftragen.

Auch wenn die Bestattungsgeschäfte von den Erben zu tragen sind, bedeutet die rechtzeitige Ausschlagung des Erbes allerdings nicht zwangsläufig, dass keine Verpflichtung besteht die Bestattungsgeschäfte zu tragen. So gilt in Deutschland eine Bestattungspflicht. Die Bestattungsgesetze der einzelnen Bundesländer verpflichten die Angehörigen für die Bestattung aufzukommen, wobei eine Rangfolge nach Verwandtschaftsverhältnis vorgesehen ist. Diese Angehörigen können dann nur wiederum versuchen ihre Auslagen von dem Erben zurückzuerhalten. Sofern in den Wochen und Monaten nach dem Erbfall die Erben nicht ermittelt werden können und auch die Angehörigen die Bestattung nicht veranlassen, wird die Bestattung von den zuständigen Behörden veranlasst, welche dann die Kosten hierfür im Nachhinein von den Erben/Angehörigen verlangen können. Eine Zahlungspflicht der Angehörigen scheidet dann nur in Ausnahmefällen insb. der eigenen Mittellosigkeit oder bei besonders gestörten Familienverhältnissen aus.

Es besteht als durchaus ein gewisses finanzielles Risiko für die Kosten der Bestattung aufkommen zu müssen, selbst wenn man die Erbschaft ausgeschlagen hat. Sollten Sie seitens der Behörden oder von Angehörigen aufgefordert werden die Bestattungsgeschäfte zu übernehmen, sollten Sie sich anwaltlichen Rat einholen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Verlängerung der Corona-Hilfen bis März 2022

Das Bundesfinanz- und das Bundeswirtschaftsministerium haben sich am 24.11.2021 auf die Modalitäten zur Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen und des Kurzarbeitergeldes geeinigt.

Die **Corona-Wirtschaftshilfen** werden bis Ende März 2022 verlängert. Ebenso wird die aktuell geltende Neustarthilfe Plus, mit der Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristet Beschäftigte in den

Darstellenden Künsten zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bis zu 1.500,00 EUR im Monat an Zuschüssen erhalten können, bis Ende März 2022 verlängert. Die Verlängerung gilt ebenfalls für die Härtefallhilfen, die in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer liegen.

Bereits jetzt können berechnigte Aussteller auf Weihnachtsmärkten die Überbrückungshilfe III Plus erhalten. Im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV soll der Zugang zum Eigenkapitalzuschuss für Aussteller auf Weihnachtsmärkten erleichtert werden. Voraussichtlich müssen sie nur für einen Monat einen relevanten Umsatzrückgang nachweisen.

Bitte beachten Sie: Bei Ausarbeitung dieses Informationsschreibens lag für die Regelungen zur Überbrückungshilfe IV noch kein verbindlicher Fragen-/Antworten-Katalog (FAQ) vor. Zu Einzelheiten bei der Ausgestaltung der Überbrückungshilfe IV werden wir Sie bei Vorliegen konkreter Informationen auf dem Laufenden halten. Ansonsten sollen nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe IV die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie bei der Überbrückungshilfe III Plus gelten. Unternehmen sollen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen müssen. Bei Umsatzausfällen ab 70 % sollen sie in der Überbrückungshilfe IV bis zu 90 % (vorher 100 %) der Fixkosten erstattet bekommen.

Für den erleichterten Zugang zum **Kurzarbeitergeld**, der ebenfalls bis zum 31.03.2022 verlängert wurde, gelten unverändert die bisherigen Voraussetzungen. So kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Dabei muss auf den Aufbau von Minusstunden vollständig verzichtet werden. Auch Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.

Bis 31. Dezember werden den Arbeitgebern die Beiträge zur Sozialversicherung zu 100 %; mit der Verlängerung nur noch zu 50 % von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Die anderen 50 % können Arbeitgeber für Beschäftigte erhalten, die während der Kurzarbeit eine Weiterbildung besuchen. Die maximale Bezugsdauer beträgt 24 Monate.

Steuer-ID ab 2022 auch im Minijob melden

Auch der Verdienst aus einem Minijob ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob der Verdienst pauschal oder nach individuellen Merkmalen (Lohnsteuerklassen) des Minijobbers versteuert werden soll.

Arbeitgeber müssen ab dem 01.01.2022 die Steuer-IDs ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlen oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornehmen. Zudem müssen sie in der Datenübermittlung die Art der Besteuerung angeben.

Die Steuer-ID ist eine persönliche Identifikationsnummer, die nur einmal vergeben wird und dauerhaft gültig bleibt. Sie ändert sich z. B. auch nicht nach einer Namensänderung, einer Änderung des Personenstandes oder nach einem Umzug. Finanzbehörden sollen

durch die Nummer in die Lage versetzt werden, zulässige Überprüfungen vorzunehmen und vorhandene Informationen zuzuordnen.

Aufbewahrung von Rechnungen bei elektronischen Registrierkassen

Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) muss der Unternehmer ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, 10 Jahre aufbewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen der Vorschriften des UStG erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Nunmehr äußert sich das Bundesfinanzministerium zur Aufbewahrung von Rechnungen, die Unternehmer mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilen. Danach ist es hinsichtlich der erteilten Rechnungen ausreichend, **wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann, die auch die übrigen Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) erfüllen**, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung.

Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen bzw. Blockheizkraftwerken

Mit Schreiben vom 29.10.2021 präzisierte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die steuerliche Vereinfachungsregelung beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen (mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW/kWp) und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW/kWp).

Danach unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass **ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber schriftlich erklärt, dass er die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchte**. Die Erklärung wirkt auch für die Folgejahre. Wird die Vereinfachungsregelung genutzt, entfällt die ggf. erforderliche, aufwendige Prognoserechnung und es muss – auch bei bereits bestehenden Anlagen – keine Gewinnermittlung mehr erstellt werden.

Wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung bereits seit einiger Zeit möglich. Die Rahmenbedingungen wurden in einem Schreiben des BMF vom 2.6.2021 aufgeführt. Offenbar gab es seitdem in der Praxis zahlreiche Zweifelsfragen.

Daher führt das BMF nun genauer aus, dass die Antragsmöglichkeit nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für Mitunternehmenschaften besteht. Der Antrag ist dann durch den Vertreter/den Empfangsbevollmächtigten oder alle Mitunternehmer gemeinsam zu stellen.

Alle Photovoltaikanlagen/Blockheizkraftwerke (BHKW), die von einer

antragstellenden Person betrieben werden, bilden einen einzigen Betrieb. Ein Antrag auf die Anwendung der Vereinfachungsregelung kann gestellt werden, wenn die installierte Gesamtleistung aller Anlagen nicht mehr als 10 kW/kWp beträgt. Analog dazu dürfen mehrere BHKW in der Summe eine installierte elektrische Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anlagen auf demselben oder auf unterschiedlichen Grundstücken stehen.

So ist es auch nicht relevant, ob die Anlagen technisch voneinander getrennt oder verbunden sind. Auch solche Anlagen sind einzubeziehen, die die übrigen Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung nicht erfüllen (z. B. Anlagen, deren Strom einem Mieter des Antragstellers zur Verfügung gestellt wird). Für Anlagen, deren Werkleistungseinspeisung auf 70 % begrenzt ist, bleibt die installierte Leistung maßgebend. Übersteigt diese die festgelegten Leistungsgrenzen, ist die Vereinfachungsregel nicht anwendbar.

Fahrtenbücher mit kleinen Mängeln

Mängel und Ungenauigkeiten in den Fahrtenbüchern führen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Unternehmern und der Finanzverwaltung. Das liegt daran, dass in den meisten Fällen Angaben fehlen oder nicht richtig vermerkt wurden, sodass einzelne Sachverhalte nicht mehr glaubhaft sind oder nachvollzogen werden können.

Sofern keine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben vorliegt, kann das Finanzamt die 1%-Regelung anwenden, welche sich meistens zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.

In einem vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (FG) ausgetragenen Streitfall hat ein Steuerpflichtiger ein Fahrtenbuch geführt, welches kleinere Mängel in Form von Abkürzungen, ausgelassene Umwege und abweichende Kilometerangaben aufwies. Für das Finanzamt hätten diese Mängel die Anwendung der 1%-Regelung gerechtfertigt, das FG widersprach dem aber.

Nach seiner Auffassung sind im entschiedenen Fall die Angaben, trotz der aufgeführten Mängel, insgesamt schlüssig und damit auch steuerlich anzuerkennen. Bei Einzelfällen ist es Aufgabe des Finanzamtes, fehlende Angaben aus vorliegenden Unterlagen zu ermitteln, sodass Unklarheiten geklärt werden können.

Sofern die gemachten Angaben in dem jeweiligen Einzelfall noch glaubhaft sind, darf nicht zur 1%-Regelung gewechselt werden. Nach Auffassung des FG ist diese aufgrund einer möglichen Übermaßbesteuerung nicht leichtfertig anzuwenden.

Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2022

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2022 gelten folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, wenn sie im Jahr mehr als 64.350,00 EUR bzw. im Monat mehr als 5.362,50 EUR verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens 58.050,00 EUR bzw. von monatlich höchstens 4.837,50 EUR berechnet.
- Die Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt 84.600,00 EUR in den alten Bundesländern (aBL) bzw. 81.000,00 EUR in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr.
- Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens 7.050,00 EUR (aBL) bzw. 6.750,00 EUR (nBL) monatlich berechnet.
- Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf 3.290,00 EUR (aBL) bzw. 3.150,00 EUR (nBL) monatlich, also 39.480,00 EUR (aBL) bzw. 37.800,00 EUR (nBL) jährlich festgelegt.
- Die Geringfügigkeitsgrenze liegt weiterhin bei 450,00 EUR monatlich.

Der Beitragssatz für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (zzgl. individuellem Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse). Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt stabil bei 18,6 %, der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung ist – befristet bis 31.12.2022 – auf 2,4 % gesenkt. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt weiterhin 3,05 %. **Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhöht sich von 3,3 % auf 3,4 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose, den der Arbeitnehmer weiterhin allein trägt, erhöht sich ab dem 01.01.2022 von 0,25 % auf 0,35 %.** Kinderlose Versicherte tragen ab dem 01.01.2022 (1,525 % + 0,35 % =) 1,875 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,525 %.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 01.01.2019 wieder je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen (Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen: Hier trägt der Arbeitnehmer 2,025 % und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung).

- **Sachbezugswerte:** Der Wert für Verpflegung erhöht sich ab 2022 von 263,00 EUR auf 270,00 EUR monatlich (Frühstück 56,00 EUR, Mittag- und Abendessen je 107,00 EUR). Demzufolge beträgt der Wert für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 EUR und für ein Frühstück 1,87 EUR. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich auf 241,00 EUR. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.
- **Künstlersozialabgabe:** Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Nach der neuen Verordnung wird auch im Jahr 2022 der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung für die betroffenen Unternehmen unverändert 4,2 % betragen.

Keine neuen Auslandspauschalen für das Jahr 2022

Aufgrund der noch immer andauernden Pandemie, werden die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 01.01.2022 nicht neu festgesetzt. Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) mitteilte, gelten noch immer die Inhalte des BMF-Schreibens vom 03.12.2020 als maßgeblich.

Demzufolge sind die dort veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden. Die Auslandsreisekosten finden Sie auch auf der Homepage des BMF: www.bundesfinanzministerium.de und dort unter > Service > Publikationen > BMF-Schreiben.

Neue Regelungen in der Heizkostenverordnung

Am 05.11.2021 hat der Bundesrat einer Regierungsverordnung zugestimmt, die neue Regeln zur Heizkostenabrechnung vorsieht. Er knüpfte seine Zustimmung allerdings an die Bedingungen, dass die Verordnung bereits nach 3 Jahren sach- und fachgerecht beurteilt wird. Ziel ist es, möglichst frühzeitig erkennen zu können, ob zusätzliche Kosten für Mieterinnen und Mieter entstehen und diese ohne Ausgleich belastet werden.

Seit Anfang Dezember 2021 müssen neu installierte Zähler aus der Ferne ablesbar sein und bis Ende 2026 bestehende Zähler entsprechend nachgerüstet oder ersetzt werden. Ferner muss die Heizkostenabrechnung einen Vergleich zum vorherigen Verbrauch und zum Durchschnittsverbrauch enthalten.

Es dürfen nur noch solche fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert werden, die einschließlich ihrer Schnittstellen mit den Ausstattungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sind und dabei den Stand der Technik einhalten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Ausstattungen zur Verbrauchserfassung selbst fernablesen kann. Das Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ist dem Gebäudeeigentümer kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Sofern fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert sind, sollen Mieter regelmäßig Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen erhalten. Sie sollen so zu einem bewussten und sparsamen Umgang mit Wärmeenergie angeregt werden, damit sie ihr Heizverhalten anpassen und damit Energiekosten sowie CO₂-Emissionen reduzieren.

Wenn die Abrechnungen auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, muss der Gebäudeeigentümer den Nutzern für Abrechnungszeiträume, die ab dem 01.12.2021 beginnen, zusammen mit den Abrechnungen detaillierte Informationen zukommen lassen, wie z. B. den Anteil der eingesetzten Energieträger, die erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle.

Ferner ist ein Vergleich des aktuellen Heizenergieverbrauchs mit dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraums und ein Vergleich mit dem Durchschnitts-Endnutzer derselben Nutzerkategorie vorzunehmen.

Eintragung im Transparenzregister bei Überbrückungshilfe

Im Rahmen der Beantragung von coronabedingter Überbrückungshilfe ist z. B. zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister erfolgt ist.

So führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf seiner Homepage aus, dass auf der für die Eintragung vorgesehenen Internetseite des **Transparenzregisters** die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Im Sinne des Antragsverfahrens ist die Pflicht der antragstellenden Unternehmen mit der Übermittlung abgeschlossen. Darüber erhalten diese auch automatisch und sofort eine entsprechende Nachricht. Soweit die Bewilligungsstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse nicht bereits im Rahmen der Antragstellung anfordert, **muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.**

Diese Erklärungspflicht besteht nicht für Unternehmen, bei denen bis zum 31.07.2021 die Mitteilungsfiktion griff, für eingetragene Kaufleute oder GbRs oder für ausländische Gesellschaften, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Keine Kontoführungsentgelte für Bausparverträge

Bausparkassen dürfen für die Kontoführung auch in der Ansparphase kein Entgelt verlangen, entschieden die Richter des Oberlandesgerichts Celle (OLG) in ihrem Urteil vom 17.11.2021. In dem Fall hatte eine Bausparkasse in ihren allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (Bausparbedingungen) eine Entgeltklausel vorgegeben, nach der für jedes Konto ein „Jahresentgelt“ von 12,00 EUR zu zahlen war.

Die Richter führten aus, dass es dem gesetzlichen Leitbild eines Bausparvertrages widerspricht, ein Entgelt für die Kontoführung in der Ansparphase zu verlangen. In dieser Phase ist der Bausparkunde der Darlehensgeber, der nach der gesetzlichen Regelung kein Entgelt für die Hingabe des Darlehens schuldet. Zudem verwaltet die Bausparkasse die Bausparkonten im eigenen Interesse, weil sie die Einzahlungen sämtlicher Bausparer geordnet entgegennehmen und erfassen muss. Der Bausparkunde erhält durch diese Leistungen der Bausparkasse schließlich ebenso wenig wie die Gesamtheit aller Bausparer einen besonderen Vorteil, sondern nur das, was nach den vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen ohnehin erwartet werden darf.

Das OLG hat die Revision gegen diese Entscheidung zugelassen, da eine höchstrichterliche Klärung betreffend die Ansparphase bislang noch aussteht.

Änderungen bei der Krankschreibung

Arbeitsunfähigkeitsfeststellung per Video: Bereits seit Oktober 2020 können Ärzte mittels Videosprechstunde die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten feststellen. Allerdings gilt dies bislang nur für die Versicherten, die in der Arztpraxis bereits bekannt sind. Zukünftig können auch Patienten per Videosprechstunde krankgeschrieben werden, die dem Vertragsarzt unbekannt sind. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame

Bundesausschuss am 19.11.2021 gefasst.

Achtung: Für in der Arztpraxis unbekanntere Versicherte ist die Krankschreibung bis zu 3 Kalendertage möglich, für bekannte Versicherte bis zu 7 Kalendertage.

Elektronische Übermittlung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) bestätigt ein Arzt eine festgestellte Erkrankung, die den Arbeitnehmer am Erbringen der Arbeitsleistung hindert. Die AU-Bescheinigung muss dem Arbeitgeber i. d. R. spätestens am vierten Tag der AU vorliegen. Der Arbeitgeber kann die Vorlage aber auch schon eher verlangen.

Die Übermittlung der AU-Bescheinigung an die Krankenkasse des Arbeitnehmers erfolgt seit dem 01.10.2021 digital durch den behandelnden Arzt. Bisher informierte der Arbeitnehmer die Krankenkasse über die AU.

Ab dem 01.07.2022 werden auch Arbeitgeber in das elektronische Verfahren einbezogen. Der Arbeitgeber kann die erforderlichen Daten jeweils bei Vorliegen einer Berechtigung elektronisch bei der Krankenkasse abrufen, welche daraufhin die relevanten Arbeitsunfähigkeitsdaten übermittelt. Fordert ein Arbeitgeber Meldungen über Arbeitsunfähigkeitszeiten bei einer Krankenkasse an, ist hierfür von ihm der Datenaustausch eAU verpflichtend einzusetzen. Ab dem 01.07.2022 erhält ein arbeitsunfähig erkrankter Patient also nur noch ein Papierexemplar für die persönlichen Unterlagen.

Keine Erschwerniszulage für das Tragen einer OP-Maske

Beschäftigte der Reinigungsbranche, die bei der Durchführung der Arbeiten eine sogenannte OP-Maske tragen, haben keinen Anspruch auf einen tariflichen Erschwerniszuschlag. Zu dieser Entscheidung kam das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) in seinem Urteil vom 17.11.2021.

In dem entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer als Reinigungskraft beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der für allgemeinverbindlich erklärte Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV) Anwendung. Dieser sieht bei Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung, bei denen eine vorgeschriebene Atemschutzmaske verwendet wird, einen Zuschlag von 10 % vor.

Der geforderte Erschwerniszuschlag ist nach Auffassung der LAG-Richter nur zu zahlen, wenn die Atemschutzmaske Teil der persönlichen Schutzausrüstung des Arbeitnehmers ist. Dies ist bei einer OP-Maske nicht der Fall, weil sie – anders als eine FFP2- oder FFP3-Maske – nicht vor allem dem Eigenschutz des Arbeitnehmers, sondern dem Schutz anderer Personen dient.

Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit

Fallen aufgrund von Kurzarbeit einzelne Arbeitstage vollständig aus, ist dies bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen. Zu dieser Entscheidung kam das Bundesarbeitsgericht am 30.11.2021.

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin an 3 Tagen wöchentlich als Verkaufshilfe beschäftigt. Bei einer Sechstageswoche hätte ihr nach dem Arbeitsvertrag ein jährlicher Erholungsurlaub von 28 Werktagen zugestanden. Dies entsprach bei einer vereinbarten Dreitageweche einem Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen.

Aufgrund Arbeitsausfalls durch die Corona-Pandemie führte der Arbeitgeber Kurzarbeit ein. Dazu trafen die Parteien Kurzarbeitsvereinbarungen, auf deren Grundlage die Arbeitnehmerin u. a. in den Monaten April, Mai und Oktober 2020 vollständig von der Arbeitspflicht befreit war und in den Monaten November und Dezember 2020 insgesamt nur an 5 Tagen arbeitete. Aus Anlass der kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfälle nahm der Arbeitgeber eine Neuberechnung des Urlaubs vor. Er bezifferte den Jahresurlaub für das Jahr 2020 auf 11,5 Arbeitstage.

Der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage rechtfertigt eine unterjährige Neuberechnung des Urlaubsanspruchs. Aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit sind ausgefallene Arbeitstage weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen. Der Urlaubsanspruch aus dem Kalenderjahr 2020 übersteigt deshalb nicht die vom Arbeitgeber berechneten 11,5 Arbeitstage.

COVID-19-Quarantäne – Nichtanrechnung auf Urlaub

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) am 15.10.2021 entschiedenen Fall befand sich eine Arbeitnehmerin in der Zeit vom 10.12. bis 31.12.2020 im Erholungsurlaub. Nach einem Kontakt mit ihrer mit COVID-19 infizierten Tochter ordnete das Gesundheitsamt zunächst eine häusliche Quarantäne bis zum 16.12.2020 an. Bei einer Testung am 16.12.2020 wurde bei der Arbeitnehmerin eine Infektion mit COVID-19 festgestellt. Daraufhin ordnete das Gesundheitsamt für sie mit Bescheid vom 17.12.2020 häusliche Quarantäne bis zum 23.12.2020 an. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass sie als Kranke im Sinne des Infektionsschutzgesetzes anzusehen ist.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt ließ sie sich nicht ausstellen. Die Arbeitnehmerin verlangte vom Arbeitgeber die Nachgewährung von 10 Urlaubstagen für die Zeit vom 10.12. bis 23.12.2020. Sie meinte, diese waren wegen der durch das Gesundheitsamt verhängten Quarantäne nicht verbraucht.

Die Nichtanrechnung der Urlaubstage bei bereits bewilligtem Urlaub erfordert jedoch, dass **durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen** ist, dass aufgrund der Erkrankung Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Daran fehlte es hier.

Eigenbedarfskündigung – Umzug wegen Erkrankung unzumutbar

Die Wirksamkeit einer Kündigungserklärung setzt voraus, dass die Gründe für ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses in dem Kündigungsschreiben angegeben sind. Bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs ist daher grundsätzlich die Angabe der Person, für die die Wohnung benötigt wird, und die Darlegung des Interesses, das diese Person an der Erlangung der Wohnung hat, ausreichend.

Der Mieter kann jedoch einer an sich gerechtfertigten ordentlichen Kündigung des Vermieters widersprechen und von ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist.

Auch wenn ein Mieter seine Behauptung, ihm ist ein Umzug wegen einer bestehenden Erkrankung nicht zuzumuten, unter Vorlage bestätigender ärztlicher Atteste geltend macht, ist im Falle des Bestreitens dieses Vortrags regelmäßig die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Art, dem Umfang und den konkreten Auswirkungen der beschriebenen Erkrankung auf die Lebensführung des betroffenen Mieters im Allgemeinen und im Falle des Verlusts der vertrauten Umgebung erforderlich.

Veräußerung eines versprochenen Gegenstandes vor Eintritt des Erbfalls

In einem vom Oberlandesgericht Koblenz am 26.11.2020 entschiedenen Fall hatte eine Erblasserin ihrem Lebensgefährten ihren VW Polo vermacht. Diesen hatte sie aber 4 Monate vor ihrem Ableben verkauft. Der Lebensgefährte meinte, dass das Vermächtnis so auszulegen ist, dass er den Erlös aus dem Verkauf des Fahrzeugs als Surrogat erhalten sollte.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt im Zweifel der Anspruch auf Ersatz des Wertes als vermacht, wenn der Gegenstand dem Erblasser entzogen oder untergegangen ist. Die freiwillige Veräußerung des vermachten Gegenstandes ist keine Entziehung, und sie bewirkt auch nicht den Untergang des Gegenstandes. Der Lebensgefährte hatte daher keinen Anspruch auf den Verkaufserlös.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.01.2022
Sozialversicherungsbeiträge	27.01.2022

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

2021	November	110,5
	Oktober	110,7
	September	110,1
	August	110,1
	Juli	110,1
	Juni	109,1
	Mai	108,7
	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0
	Januar	106,3
2020	Dezember	105,5
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.